

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 18. April 2018 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen vom 30. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 69, S. 375–397) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. April 2018 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:
„II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen“.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Rücktritt von Prüfungen“.
2. In **§ 1 Absatz 2** werden die Wörter „Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den“ durch die Wörter „Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im“ ersetzt.
3. In **§ 3 Satz 5** und **Satz 8** werden jeweils die Wörter „Faculté Lettres, langues et sciences humaines“ durch die Wörter „Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines“ ersetzt.
4. **§ 4** wird wie folgt **gefasst**:
„§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt; insbesondere in den von den französischen Partnerhochschulen angebotenen Spezialisierungen können einzelne Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden. Die zugehörigen Studienleistungen und

studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.“

5. In **§ 5 Absatz 2** wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

6. **§ 6** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 6 Studieninhalte

(1) Das im Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen von den einzelnen Studierenden zu absolvierende individuelle Studienprogramm ist in den folgenden Absätzen festgelegt und richtet sich danach, welches ihre jeweilige Heimatuniversität ist, und für die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität zusätzlich nach der für das dritte und vierte Fachsemester gewählten Spezialisierung. Als Studierende einer der drei an diesem Studiengang beteiligten Partneruniversitäten gelten jeweils diejenigen Studierenden, deren Heimatuniversität die betreffende Universität ist.

(2) Von den Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg sind im ersten und zweiten Fachsemester am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die nachfolgend in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Die im Rahmen der einzelnen Module belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Module des ersten Fachsemesters am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Wirtschaft (10 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V, S	4	2	1	PL: Klausur
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und in die Mikroökonomie	V, S	4	2	1	
Außenhandel	V	2	1	1	
Grundlagen des Rechts I (10 ECTS-Punkte)					
Deutsches und französisches Zivilrecht	V	4	2	1	PL: Klausur
Öffentliches Recht in Deutschland und Frankreich	V	4	2	1	
Einführung in das Europarecht	S	2	1	1	SL
Sprachliche und interkulturelle Kompetenzen (6 ECTS-Punkte)					
Sprachkurs Deutsch/Französisch I	Ü	2	2	1	PL: Klausur
Interkulturelle Kompetenzen	Ü	2	1	1	SL
Interkulturelles Management	S	2	1	1	SL

Fachsprachliche Kompetenzen (4 ECTS-Punkte)					
Rechtsdeutsch/Rechtsfranzösisch	Ü	2	1	1	SL
Wirtschaftsdeutsch/ Wirtschaftsfranzösisch	Ü	2	2	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Module des zweiten Fachsemesters am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen des Rechts II (6 ECTS-Punkte)					
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Frankreich	V	2	1	2	PL: Klausur
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland und Frankreich	V	4	2	2	
Internationale Wirtschaft I (6 ECTS-Punkte)					
Bilanzierung und Rechnungswesen internationaler Unternehmen	V	2	1	2	PL: Klausur
Makroökonomie	V	4	2	2	
Internationale Wirtschaft II (8 ECTS-Punkte)					
Internationales Marketing	V	4	2	2	PL: Klausur
Kreativität und Innovationssysteme	V	4	2	2	
Recht und Wirtschaft – Vertiefung (4 ECTS-Punkte)					
Seminar 1 aus dem Bereich Recht und Wirtschaft	S	2	1	2	SL
Seminar 2 aus dem Bereich Recht und Wirtschaft	S	2	1	2	SL
Sprachliche, interkulturelle und berufspraktische Kompetenzen (6 ECTS-Punkte)					
Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü	2	2	2	PL: Klausur
Interkulturelle Kompetenzen	Ü	2	1	2	SL
Berufsorientierung und Berufspraxis	Ü	2	2	2	SL

Im Modul Recht und Wirtschaft – Vertiefung sind nach Wahl des/der Studierenden zwei Seminare aus dem Bereich Recht und Wirtschaft aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

(3) Von den Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität, die die Spezialisierung Internationales Innovationsmanagement gewählt haben, sowie den Studierenden der Université de Strasbourg sind im dritten und vierten Fachsemester an der Faculté des Sciences et de Gestion der Université de Strasbourg die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Module des dritten und vierten Fachsemesters an der Faculté des Sciences Economiques et de Gestion der Université de Strasbourg

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Stratégie internationale (6 ECTS-Punkte)					
International strategy	V, S	2	1,5	3	PL
Case study in international finance	V, S	2	1,5	3	PL
Développement international de l'entreprise	V, S	2	2	3	PL
International management techniques (6 ECTS-Punkte)					
International procurement	V, S	1,8	1,5	3	PL
International merger and acquisition	V, S	1,8	1,5	3	PL
E-Business	V, S	1,8	1,5	3	PL
Enterprise 4.0 solutions	V, S	0,6	0,5	3	PL
Théorie et gestion de l'innovation (6 ECTS-Punkte)					
Gestion du changement	V, S	2,5	2,5	3	PL
Gestion de l'innovation	V, S	1	1,5	3	PL
Initiation à la recherche	V, S	1,5	2	3	PL
Stratégie de la propriété industrielle	V, S	1	1	3	PL
Management de projet (3 ECTS-Punkte)					
Gestion de projet	Ü	1,5	1	3	PL
Ressources humaines	V, S	0,5	1	3	PL
Comptabilité et gestion par activité Activity Based Costing/Activity Based Management	V, S	0,5	1	3	PL
Projet de conception innovante	V, S	0,5	1	3	PL
Management de l'innovation et de la création (6 ECTS-Punkte)					
Théorie de la connaissance et de la création	V, S	2	1,5	3	PL

Approche socio-économique de l'innovation	V, S	2	1,5	3	PL
Management de la créativité	V, S	2	1,5	3	PL
Gestion de projets collectifs (3 ECTS-Punkte)					
Gestions de projets collectifs	Ü	3	2	3	PL
Initiation à la recherche (3 ECTS-Punkte)					
Initiation à la recherche	Ü	3		4	PL
Accompagnement – Insertion professionnelle (3 ECTS-Punkte)					
Accompagnement – Insertion professionnelle	Ü	3		4	PL
Stage en entreprise et Mémoire (24 ECTS-Punkte)					
Stage en entreprise	Pr	24		4	PL: Masterarbeit PL: mündliche Masterprüfung
Mémoire				4	

Die Anerkennung des Praktikums (Stage en entreprise) im Modul Stage en entreprise et Mémoire setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung und eines Praktikumszeugnisses voraus.

(4) Von den Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität, die die Spezialisierung Management und internationaler Handel gewählt haben, sind im dritten und vierten Fachsemester an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Pflichtmodule und eines der beiden in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Voraussetzung für die Wahl des Moduls Entorno socio-económico del mundo ibérico ist der Nachweis von Spanischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Tabelle 4: Pflichtmodule des dritten und vierten Fachsemesters an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Stage de professionnalisation et Mémoire de Master (30 ECTS-Punkte)					
Stage en entreprise	Pr	10		3	PL
Mémoire de Master		20		3 oder 4	PL: Masterarbeit PL: mündliche Masterprüfung
Management international (8 ECTS-Punkte)					
International projects financing	V	2	3	4	PL
Geostrategy	V	2	3	4	PL
Ingénierie juridique des échanges internationaux	V	2	3	4	PL

Stratégies internationales d'entreprise	V	2	2	4	PL
Tronc commun du commerce international (8 ECTS-Punkte)					
Marketing strategy	V	2	3	4	PL
International trade and strategy: Game Theory	V	2	3	4	PL
International projects management	V	2	2	4	PL
International business development financing	V	2	3	4	PL

Die Anerkennung des Praktikums (Stage en entreprise) im Modul Stage de professionnalisation et Mémoire de Master setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in deutscher oder französischer Sprache voraus. Der Praktikumsbericht wird in einem Kolloquium vor einer deutsch-französischen Prüfungskommission verteidigt, der auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität angehört.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule des vierten Fachsemesters an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (14 ECTS-Punkte)					
Deutschland in der Globalisierung	V	2	1,5	4	PL
Change management	V	5	1,5	4	PL
Start-up-Unternehmen	V	4 oder 5	1	4	PL
Gesellschaftsrecht	V	2	1	4	PL
Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais	S	1 oder 0	1,5	4	PL
Entorno socio-económico del mundo ibérico (14 ECTS-Punkte)					
Análisis de oportunidades en mercados internacionales	V	3	1,5	4	PL
Derecho y financiación de empresas	V	5	1,5	4	PL
Globalización del mundo empresarial	V	3	1	4	PL
Selección e investigación de mercados exteriores	V	2 oder 3	1	4	PL
Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais	S	1 oder 0	1,5	4	PL

Die Wahlpflichtmodule Sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder und Entorno socio-económico del mundo ibérico können jeweils zweisprachig oder dreisprachig studiert werden. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais sind Kenntnisse einer der drei Sprachen Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais sind Kenntnisse einer der drei Sprachen Deutsch, Italienisch oder Portugiesisch, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Wird das belegte Wahlpflichtmodul zweisprachig studiert, entfällt die Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais beziehungsweise Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais und hat die Lehrveranstaltung Start-up-Unternehmen einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten beziehungsweise die Lehrveranstaltung Selección e investigación de mercados exteriores einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten. Wird das belegte Wahlpflichtmodul dreisprachig studiert, ist die Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais beziehungsweise Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais zu absolvieren; die Lehrveranstaltung Start-up-Unternehmen hat in diesem Fall einen Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten beziehungsweise die Lehrveranstaltung Selección e investigación de mercados exteriores einen Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten.

(5) Von den Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität, die die Spezialisierung Internationales dreisprachiges Management gewählt haben, sind im dritten und vierten Fachsemester an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die nachfolgend in Tabelle 6 und 7 aufgeführten Module zu absolvieren. Die Spezialisierung Internationales dreisprachiges Management kann entweder mit dem Schwerpunkt Marchés est-européens et germanophones, dem Schwerpunkt Marchés anglophones et Europe du Nord oder dem Schwerpunkt Marchés hispanophones et d'Europe du Sud studiert werden.

1. Wird der Schwerpunkt Marchés est-européens et germanophones gewählt, ist als Lehrveranstaltung Langue A Anglais des affaires zu belegen und als Lehrveranstaltung Langue B entweder Allemand des affaires oder Russe des affaires; Gegenstand der Lehrveranstaltung Langue C ist diejenige Sprache, die nicht für die Lehrveranstaltung Langue B gewählt wurde. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltungen Langue A und Langue B sind Kenntnisse der betreffenden Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Wird der Schwerpunkt Marchés anglophones et Europe du Nord gewählt, ist als Lehrveranstaltung Langue A Anglais des affaires zu belegen und als Lehrveranstaltung Langue B entweder Allemand des affaires oder Espagnol des affaires; für die Lehrveranstaltung Langue C kann Englisch, Spanisch oder Italienisch gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltungen Langue A, Langue B und Langue C sind Kenntnisse der betreffenden Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
3. Wird der Schwerpunkt Marchés hispanophones et d'Europe du Sud gewählt, ist als Lehrveranstaltung Langue A Anglais des affaires zu belegen und als Lehrveranstaltung Langue B Espagnol des affaires; für die Lehrveranstaltung Langue C kann Englisch, Spanisch oder Italienisch gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltungen Langue A, Langue B und Langue C sind Kenntnisse der betreffenden Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Tabelle 6: Module des dritten Fachsemesters an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Management international I (21 ECTS-Punkte)					
Techniques export	V	4	1,5	3	PL
Management interculturel	V	4	1,5	3	PL
Techniques financières	V	4	1,5	3	PL
Méthodologie de la recherche en gestion	V	3	1,5	3	PL
Contrôle de gestion	V	3	1,5	3	PL

Modes de présence et stratégies firmes	V	3	1,5	3	PL
Spécificités administratives	V	3	1,5	3	PL
Connaissances des territoires et langues étrangères (9 ECTS-Punkte)					
Structures et dynamiques territoriales 1	V	3	2,5	3	PL
Histoire économique et politique 1	V	3	2,5	3	PL
Langue A	S	3	2,5	3	PL
Langue B	S	3	2,5	3	PL

Im Modul Management international ist in Abhängigkeit von dem gemäß Satz 2 gewählten Schwerpunkt entweder die Lehrveranstaltung Modes de présence et stratégies firmes oder die Lehrveranstaltung Spécificités administratives zu belegen beziehungsweise eine Lehrveranstaltung gleichen Umfangs, die beide Themenbereiche kombiniert; darüber hinaus sind alle übrigen Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul Connaissances des territoires et langues étrangères ist neben den Lehrveranstaltungen Langue A und Langue B in Abhängigkeit von dem gemäß Satz 2 gewählten Schwerpunkt entweder die Lehrveranstaltung Structures et dynamiques territoriales 1 oder die Lehrveranstaltung Histoire économique et politique 1 zu belegen beziehungsweise eine Lehrveranstaltung gleichen Umfangs, die beide Themenbereiche kombiniert.

Tabelle 7: Module des vierten Fachsemesters an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Management international II (6 ECTS-Punkte)					
Politiques marketing	V	3	1,5	4	PL
Spécificités juridiques et fiscales	V	3	1,5	4	PL
Connaissance des territoires (4 ECTS-Punkte)					
Structures et dynamiques territoriales 2	V	2	1	4	PL
Histoire économique et politique 2	V	2	1	4	PL
Langue C	S	2	1	4	PL
Stage en entreprise et Mémoire (20 ECTS-Punkte)					
Stage en entreprise	Pr	20		4	PL: Masterarbeit PL: mündliche Masterprüfung
Mémoire				4	

Im Modul Connaissance des territoires ist neben der Lehrveranstaltung Langue C in Abhängigkeit von dem gemäß Satz 2 gewählten Schwerpunkt entweder die Lehrveranstaltung Structures et dynamiques territoriales 2 oder die Lehrveranstaltung Histoire économique et politique 2 zu belegen beziehungsweise eine Lehrveranstaltung gleichen Umfangs, die beide Themenbereiche kombiniert.

(6) Von den Studierenden der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne sind im ersten Fachsemester an ihrer Heimatuniversität die nachfolgend in Tabelle 8 aufgeführten Pflichtmodule sowie eines der beiden in Tabelle 9 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 8: Pflichtmodule des ersten Fachsemesters an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Management international (8 ECTS-Punkte)					
Analyse financière	V	2	3	1	PL
International strategy and corporate Management	V	2	2	1	PL
Droit des sociétés et des groupes	V	2	2	1	PL
Geopolitics	V	2	1,5	1	PL
Tronc commun du commerce international (8 ECTS-Punkte)					
International business law	V	2	2	1	PL
New theories of international economics	V	2	2	1	PL
International finance	V	2	2	1	PL
International marketing	V	2	2	1	PL

Tabelle 9: Wahlpflichtmodule des ersten Fachsemesters an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (14 ECTS-Punkte)					
Trends und Herausforderungen der deutschen Gesellschaft	V	3	1,5	1	PL
International management	V	3 oder 4	3	1	PL
Mittelstandsökonomie	V	4	3	1	PL
Handelsrecht	V	3	1,5	1	PL
Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais	S	1 oder 0	2	1	PL
Entorno socio-económico del mundo ibérico (14 ECTS-Punkte)					
Internacionalization de empresas y servicios	V	3	1,5	1	PL
Gestion de competencias profesionales	V	3 oder 4	3	1	PL

Dirreccion estratégica y globalization	V	4	3	1	PL
Mangement interculturel del mundo hispano	V	3	1,5	1	PL
Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais	S	1 oder 0	2	1	PL

Wird das belegte Wahlpflichtmodul zweisprachig studiert, entfällt die Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais beziehungsweise Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais und hat die Lehrveranstaltung International management beziehungsweise Gestion de competencias profesionales einen Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten. Wird das belegte Wahlpflichtmodul dreisprachig studiert, ist die Lehrveranstaltung Langues vivantes 3: espagnol – italien – portugais beziehungsweise Langues vivantes 3: allemand – italien – portugais zu absolvieren; die Lehrveranstaltung International management beziehungsweise Gestion de competencias profesionales hat in diesem Fall einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten.

(7) Von den Studierenden der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne sind im zweiten Fachsemester am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die in Absatz 2 in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im dritten und vierten Fachsemester sind an der Faculté d'Administration et Échanges internationaux der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die in Absatz 4 in Tabelle 4 und 5 aufgeführten Module zu absolvieren.

(8) Von den Studierenden der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne sind im ersten und zweiten Fachsemester an ihrer Heimatuniversität die nachfolgend in Tabelle 10 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren. Von den in Tabelle 11 aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind entweder die Module Allemand 1 und Allemand 2 oder die Module Espagnol 1 und Espagnol 2 zu absolvieren.

Tabelle 10: Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anglais 1 (6 ECTS-Punkte)					
Négociation et communication interculturelles 1	S	3	1,5	1	PL
Anglais management international 1	S	3	1,5	1	PL
Matières professionnelles (12 ECTS-Punkte)					
Droit du commerce international 1	V	3	3	1	PL
Finances internationales	V	3	3	1	PL
Comptabilité de gestion	V	3	3	1	PL
Marketing management international 1	V	3	3	1	PL
Tronc commun, Options Faculté (6 ECTS-Punkte)					
Option langue 1	S	3	1,5	1	PL
Champs culturels	V	3	2	1	PL
Anglais (5 ECTS-Punkte)					

Négociation et communication interculturelles 2	S	2,5	1,5	2	PL
Anglais management international 2	S	2,5	1,5	2	PL
Matières professionnelles (6 ECTS-Punkte)					
Droit du commerce international 2	V	2	3	2	PL
Marketing management international 2	S	2	2	2	PL
Procédure douanière: E-Administration et dédouanement électronique	V	1	2	2	PL
Jeu d'entreprise	V	1	3	2	PL
Tronc commun (4 ECTS-Punkte)					
Méthodologie du management	V	2	3	2	PL
Option langue 2	S	2	1,5	2	PL
Stage (10 ECTS-Punkte)					
Stage	Pr	10		2	PL

Tabelle 11: Wahlpflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allemand 1 (6 ECTS-Punkte)					
Allemand négociation 1	S	3	2,5	1	PL
Allemand management international 1	V	3	2	1	PL
Allemand 2 (5 ECTS-Punkte)					
Allemand négociation 2	S	2,5	2,5	2	PL
Allemand management international 2	V	2,5	2	2	PL
Espagnol 1 (6 ECTS-Punkte)					
Espagnol négociation 1	S	3	1,5	1	PL
Espagnol management international 1	S	3	1,5	1	PL
Espagnol 2 (5 ECTS-Punkte)					
Espagnol négociation 2	S	2,5	1,5	2	PL

Espagnol management international 2	S	2,5	1,5	2	PL
-------------------------------------	---	-----	-----	---	----

(9) Von den Studierenden der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne sind im dritten Fachsemester am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die in Absatz 2 in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im vierten Fachsemester sind an der Faculté des Lettres, Langues et Sciences humaines der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die in Absatz 5 in Tabelle 7 aufgeführten Module zu absolvieren.“

7. Die **Überschrift** für **Abschnitt II** wird wie folgt **gefasst**:

„II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen“.

8. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen); hierzu zählen auch die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung (Soutenance).“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

9. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Welche Studienleistungen“ die Wörter „in den einzelnen Modulen“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „des betreffenden Moduls“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.“

10. Dem **§ 10** wird folgender **Absatz 6** angefügt:

„(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.“

11. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Abgabetermine für andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.

13. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Nummer 1 werden die Wörter „den studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „einer studienbegleitenden Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „betreffenden“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt und das Wort „fristgemäß“ durch das Wort „fristgerecht“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

14. In **§ 14 Absatz 4 Satz 2** wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

15. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

17. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bewertung und die Notenbildung für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung erfolgen gemäß den an der Universität de Strasbourg beziehungsweise der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne geltenden Bestimmungen.“

18. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsleistung der Masterprüfung“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „betreffenden Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelbewertungen“ ein Semikolon und die Wörter „§ 14 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend“ eingefügt.
19. In **§ 20** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 14 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.“
20. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und die Note der Masterarbeit“ durch die Wörter „der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der/Die Studierende erhält zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records)“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem“ durch die Wörter „eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
21. In **§ 24 Absatz 2 Satz 1** werden nach dem Wort „Prüferinnen“ die Wörter „und die Beisitzer/Beisitzerinnen“ eingefügt.
22. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zulassungs- und Prüfungsausschuss“ die Wörter „auf Antrag des/der Studierenden“ eingefügt.
 - d) Dem Wortlaut des Absatzes 7 wird folgender Satz vorangestellt:
„Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.“
 - e) In Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „im Zeugnis und“ gestrichen.

23. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 26 Rücktritt von Prüfungen**“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt.“

24. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder der Studienleistung“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „und vor Aushändigung der Masterurkunde“ eingefügt.

25. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „Elternzeit antreten“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 im Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen vom 30. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 69, S. 375–397) bis längstens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 24. April 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor